

Miszellen.

Zur Geschichte der Taufpraxis bei ausserehelich Geborenen im Herzogtum Jülich und im Kurstaat Köln.

In einem mit dem Jahre 1628 einsetzenden und 1698 endenden Taufregister¹⁾ der Pfarre Bergheim (Erft) finden sich, wenn es sich um die Taufe eines ausserehelich geborenen Kindes handelt, stets längere oder kürzere, in mehr oder weniger solenner Form zu Protokoll gebrachte, dem Taufakte vorhergegangene protokollarische Verhandlungen. Hier ein Beispiel: „Anno 1648, den 25. January, kompt Oelet²⁾ Hambloch, pro tempore bergeriffesche³⁾ zu Bolendorf, zu mir in die Pastorey zu Berchemerdorff, pittend in Juncker Holtrops nahmen, sein kint, zur zeit krank und schwach, von mir zu versehen mit der heiliger tauf. Und nach erpittung der Gevatterschaft erscheinen sie mit dem kindt und gevatter in der kirche. Ich aber Winandus Zephenus⁴⁾ pastor in Betrachtung des kindts schwagheit hab diese pitt zu weigern nach catholischer religion nit vermogt sondern erfraget sie vor dem altar in Gegenwart aller gegenwärtiger menschen.

In wes nahmen erscheint sie? Antwort Oelet Hambloch, im nahmen junckeren Holtrop von Bolendorf meines herrn.

Was begert ihr? Oelet Hambloch antwortet, das gegenwärtige kint getauft werde in nahmen junkern Holtrops.

Welchen habt ihr zu gevatter gepetten? Antwort dicta Oelet: Adolf Schmit.

1) Bei Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, Bd. I, S. 81, nicht erwähnt.

2) Oelet gleich Adelheid. Heute noch bezeichnet man in Bedburg und Umgegend eine simple oder leichtfertige Frauensperson mit „Geck Oeletche“. In der Dürener Gegend ist der Ausdruck in „geck Oellig“ korrumpiert.

3) Bergeriffische gleich Getreidebinderin, vom mittelhochdeutschen ber (Frucht) und reffen, zesam rafften (binden).

4) Sohn des Buisdorfer Scheffen Zehnpfennig. Dozierte, ehe er Pastor in Bergheimerdorf wurde (1637), am Montanergymnasium zu Köln Rhetorik und Dialektik. Musste beim hessen-weimarischen Überfalle fliehen. War Lizentiat der Theologie und Camerarius der Christianitat Bergheim. Über seine schriftstellerische Tätigkeit vergl. Hartzheim, Bibliotheca Col., pag. 320. Er starb am 29. Dez. 1678.

In welches nahmen? Antwort junckern Holtrops nahmen.

Welche habt ihr zu gevattersche gepetten? Antwort dicta Oelet: Annam, Peteren Kniels frau von Berchemerdorf.

In welches nahmen? Antwort dicta Oelet in nahmen junckeren Holtrops. Welche ist die weissmutter gewesen bei der gepurt, und es bekent Anna Müdders sie sey weissmutter gewesen.

Wer ist der vatter dieses kinds? Respondet dicta Müdders, das die kindbetterin Anna Reuter, juncker Holtrops küchenmagd, hab vor in und nach der gepurt bekent, juncker Holtrop sey der vater und von demselben allein erkant. Ist also anno 1648 den 25. January nachmittags umb 2 uhren ungefehr uf begeren junckeren Holtrops das kind, ausser der ehe gezilt, getauft worden: Adolph. Patrinn's Adolph Schmit, matrina Anna, Petri Kniel frau von Berchemerdorf.“

Beantragte der Vater in Person¹⁾ „das ausser der Ehe an der X gezielte“ Kind auf seinen Namen zu taufen, so genügte die protokollarische Festlegung dieser Tatsache. Bei Weigerung des Vaters oder wenn man denselben nicht habhaft werden konnte, verlangte die Mutter wohl selbst die Taufe des Kindes, tat dieses aber nur unter Vorbehalt der Geltungmachung ihrer Rechte (*salvis iuribus*). Meistens wurde bei einer solchen Sachlage die Taufe beantragt „*uermittz des gerichtsboten ad instantian praetoris aut sculteti*“ also von amtswegen³⁾. Nach den üblichen Referaten der Hebamme über die von der Wöchnerin „in den höchsten Noten der Natur“ gemachten Aussagen geschah dann die Taufe „in nomine Serenissimi“, in dessen Namen dann auch die Gevatter gebeten wurden. Es heisst auch wohl die Taufe geschehe „In nomine Dei“.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts sind die Verhandlungen weniger ausführlich. So schreibt Pastor Kleefisch⁴⁾ unterm 20. Jan. 1696.

„Caecilia Claassen von Kenten ihre Tochter Anna Catharina taufen lassen so sie fornicarie mit deß müllerssohn von Wevelinghofen gezilt. Wie die hebamme Catharina Schlangen auß gesagt — in den nöten abgefragt — . . . testibus ad depositionem requisitis Rdv. dom. Joe Henrico Müdter et Petro Krautmahn respective vicario et custode.“

1) „*ex causa confessionis propriae*“.

2) 1656 febr. 8 „inter hor 4 et 5. sistirt sich obstretrix NN . . . ad requisitionem nuntii nomine Serenissimi, quae respondit ut infra ad interrogata . . . pater abiit, hinc praefectus [Vogt] petit baptizari infantem nomine Serenissimi; praetor ex Oberaussem rogavit patrinus nomine Serenissimi. Ita actum praesentibus testibus specialiter requisitis.“

3) Nicht zu verwechseln mit den Fällen, wo Durchlaucht die Patenstelle übernahm, was wohl geschah, wenn es sich um die Taufe des siebenten männlichen Sprösslings ein und desselben Ehepaares handelte.

4) Wilhelm Kleefisch geb auf dem cornelimünsterischen Abteihofe Verkeshoven. Seit dem 7. Okt. 1694 Dechant der Berghheimer Christianitat, † am 12. März 1707.

Auffallen muss es, dass bei keiner einzigen Taufe bemerkt ist, die Mutter habe sich geweigert, den Namen des Vaters ihres Kindes zu bezeichnen, wie auch fast jede Angabe über eine *legitimatio per matrimonium subsequens* fehlt, trotzdem vielfach der Vater sich als mit der Mutter des Kindes zur Ehe versprochen angibt.

So ausführliche und langwierige Verhandlungen¹⁾ wie in Bergheim sind mir sonst nirgendwo begegnet. In den aus derselben Zeit stammenden Aachener²⁾ Taufbüchern ist zwar auch mit Ausnahme der *expositi* des Findelhauses und der *progenies der meretrices* die Vaterschaft, soweit dies geschehen konnte, festgestellt, es fehlt aber jede protokollarische Verhandlung. Sehr vereinzelt sind kurze Bemerkungen beigefügt: „*Illud nomen est fictum et verus pater nominatur N. N.*“ Prout ipsemet in *judicio synodali confessus est cum alia conjugatus.*“ Praedictus N. N. fatetur se esse illegitimi istius patrem.“ Ähnlich verhält es sich mit den Kölner Taufbüchern aus jener Zeit; nur sind hier die Bemerkungen noch spärlicher. Die uns zu Gesicht gekommenen Taufbücher von ländlichen Kirchen wie Lendersdorf, Gürzenich, Kirchherten, Lipp etc. enthalten ausser der erstrebten Feststellung der Vaterschaft nichts von wesentlicher Bedeutung. Bisweilen gelangt auch hier ein Zweifel an der Richtigkeit der von der Mutter gemachten Aussage zum Ausdruck.

1) An diese Verhandlungen, welche an dem von vornherein feststehenden Resultate, dass die Taufe vorzunehmen sei, nichts änderten, erinnern noch heute beim Volke gebräuchliche Redensarten wie: „*Off mer de Kall dhät, dat Kenk muss getöf werde*“ oder „*dat Kenk muss ene Nahm hann*“.

2) Die *illegitimi* sind von 1673—1754 in einem besonderen Buche verzeichnet. Beim Mangel einheitlicher Vorschriften kommen solche Willkürlichkeiten vielfach vor. In den Jahren 1680—1705 sind z. B. in Kirchherten die Eintragungen der Taufen nach den Vornamen der Tauflinge erfolgt. Ein Bergheimer Pastor trug gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts die Taufen der Unehelichen in der Art ein, dass er den für die Eintragungen erforderlichen Raum anstatt von links nach rechts von oben nach unten beschrieb. Vergl. über die Führung der Taufbücher etc. Kölner Pastoralblatt Jahrg. 37. S. 327. „Was die alten Kirchenbücher erzählen“ und Tille „Tauf-, Trau- und Sterberegister am Niederrhein“. Ann. des histor. Ver. Heft 63. S. 177 ff. — Die dort S. 182 ausgesprochene Vermutung, bei der durch ein Testament vom Ende des 15. Jahrhunderts dem Pfarrer vermachten *marca pro intituatone in registro mortuorum* sei „ganz offenbar an Listen der Wohltäter geistlicher Institute zu denken“, trifft nicht ganz zu. Es handelt sich bei dem heute noch so bezeichneten „*Todtenregister*“ um ein Verzeichnis derjenigen Stifter, deren Namen von Zeit zu Zeit beim öffentlichen Gottesdienste zwecks Erlangung eines Gebetes für ihre Seelenruhe müssen „abgelesen“ werden.

3) c. 5 X de eo qui duxit in matr. 4—7

Worauf beruht nun aber das umständliche Verfahren insbesondere der Bergheimer Pfarrer und der mitwirkenden Beamten? Laune und Neugierde können doch unmöglich der Grund für ihre Praxis gewesen sein. Lag für sie eine örtliche Sonderbestimmung vor oder wollten sie ein übriges tun in Wahrung der Rechte des Kindes und der Mutter? Am ehesten dürfen wir wohl ein Gewohnheitsrecht annehmen. Ein solches liegt ja auch zugrunde der auf eine missverständene Stelle des kanonischen Rechts zurückzuführenden Berechtigung zur Vaterschaftsklage¹⁾, in deren Interesse nicht an letzter Stelle die vorher erwähnten Erkundigungen eingezogen wurden. Wie dem auch sein mag, das Recht, die Vaterschaft bei einem illegitimen Kinde gelegentlich der Taufe möglichst sicher festzustellen, konnte in damaliger Zeit nicht geleugnet werden. Diese Rechtsanschauung hatten sowohl die Katholiken wie die Protestanten. Die bergische reformierte Synode von 1589²⁾ bestimmte in § 3: „Ausser der Ehe gezeugte Kinder sind zu taufen, doch soll der Vater zugegen sein, seine Sünde bekennen und die Schmähung, so er der Gemeinde angetan, abbitten.“ Die reformierten Synodalbeschlüsse von 1714³⁾ verlangen, dass bei der Taufe eines unehelichen Kindes der Vater zu erscheinen habe, „falls es gelingt ihn gegenwärtig zu haben, wozu man sich auch der Obrigkeit bedienen soll.“

Auf der lutherischen Synode zu Unna 1659⁴⁾ wird die Frage gestellt: „Ob nit uneheliche Kinder, da gleich die Vater nit bekennt, zumal bei angedeuteter dero Schwachheit schleunig zu taufen und demnächst der Obrigkeit solches gehörig anzuzeigen, damit also von derselben ferner nach dem Vater inquirirt, immittels aber des Predigers oder auch dessen seiner Gebühr halber das Kind nit etwa ungetauft über die Zeit liegen bliebe oder dahin sterben möge! Die Antwort lautet: „Omnino salus aeterna praeferenda temporali.“

Während die Synodalstatuten Maximilian Heinrichs⁵⁾ es aufs nach-

1) Vergl. „Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich“ Bd. IV Familienrecht (Amtl. Ausgabe) 1888 S. 869.

2) Jacobson, Urkunden-Sammlung für die evangel. Kirche von Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844. S. 88.

3) Ebenda S. 295.

4) Ebenda S. 135.

5) *Decreta synodalia Max. Henrici tit. II cap. VI § IV S. 59*: „Adhaec sub poena suspensionis ab officio et beneficio pastoralia aliaque graviori arbitraria poena omnibus et singulis parochis et vicepastoribus praecipimus, ne ob id solum, quod infans baptizandus sit illegitimus . . . nullusque pro ejus sustentatione sese sponsor offerat ipsum baptizare recusent aut differant etsi magistratus loci vel alii quicumque infantem baptizari prohibeant.“ Nach der vom selbigen Erzbischof genehmigten „taxa jurium stolae in dioecesi Coloniensi d. d. 2. october 1668“ (vgl. Binterim und Mooren die alte und neue Erzdiözese Köln II. Teil

drücklichste verbieten, die Taufe eines illegitimen Kindes zu verzögern, drang man kirchlicherseits doch ebenso energisch darauf, dass der Vater seiner Pflicht nachkomme, das Kind auf seinen Namen taufen zu lassen. Im Pfarrarchiv Bergheim findet sich folgendes von der Hand des dortigen Pfarrers, des oben erwähnten Dechanten Wilhelm Kleefisch herrührendes Schriftstück: „Ursula Kauzs deponiert praesente obstetrica quod soror Anna Kauzs von Angeldorf zu Bercheim bey frau Vils ins Kinderbett kommen und da sie in nöden gewesen, durch die Hebamme in Gegenwart Regina Arnoldts gefragt, wer der Vater wehre, sie puerpera geantwortet: weiß und kent kein andern als Jahn N. von Etzweiler bürdig so nunmehr zu Kyrdorff im hoff vor meisterknecht wohnen thut. — Jahn der pferdsknecht zu Kyrdorff uffm hoff wohnend und zu Etzweiler bürdig wird hiermit anbefohlen idque sub poena juris daß an Anna Kauzs praetense erziltes kind unaußgestellt taufen zu laßen bey dessen weigerungsfalls aber daß kind — ein jeder sein recht vorbehaltend — ob animae periculum zur tauf zu bringen und beklagter hiemit und kraft dieses citirt wird uff den 27. Aprilis in Bergheim zu erscheinen ad statuendum et ordinandum quod juris et styli. Intimetur per custodem in Angelstorff vel Geleps et reproducatur. Sign. bercheimerdorff den 18. Aprilis 1705.“

Das Ergebnis der Untersuchung war ausser für die Vaterschaftsklage noch in einer ganz anderen Hinsicht von Belang. Der ermittelte Vater eines illegitimen Kindes verfiel ebenso wie auch die Mutter einer zweifachen Strafe „Salvis juribus Serenissimi“ verurteilte sie das Sendgericht zu so und soviel Pfund Wachs zum Besten der Kirche¹⁾, während das weltliche Gericht²⁾ das „Vergehen gegen die gute Sitte“ mit einer Geldbusse ahndete.

S. 440) betrogen die Gebühren bei der Taufe eines ehelichen Kindes für den Pastor 16 albus; bei einem unehelichen Kinde durfte ein Goldgulden [gleich zwei Reichstaler] oder ein ganzer oder halber Reichstaler „mehreres oder weniger nach Vermögen der Personen“ erhoben werden. Im Jahre 1755 standen in der Pfarre Bedburdyk bei der Taufe eines ehelichen Kindes dem Pastor 10 albus oder ein Schilling [= 7½ Stüber] dem Küster 4 Stüber, bei der Taufe eines unehelichen Kindes dem Pastor anderthalber Reichstaler oder 12 Schillinge dem Küster 4 Schillinge zu (a. a. O. S. 441).

1) „Brüchtezettel des Sendgerichts von Bercheimerdorf de anno 1762“: delinquentes ex Bergheim scheffen Domsel, qui suam uxorem ante copulationem impraegnavit ipse et uxor dabunt singuli pro mulcta 2 libr. ceri. — Cath. Rommerskirchen extra matrimonium peperit prolem ex Petro Schlutz singuli 2 libr. ceri etc. (Pfarrarchiv Bergheim).

2) Noch in der „Brüchten-Ordnung“ für das Herzogtum Berg vom J. 1802 heisst es: „Einfache Vergehung gegen die Sitte, als unehelicher Beischlaf zwei Reichstaler, antezipierter Beischlaf ein Reichstaler“, Scotti Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Jülich etc. Düsseldorf 1821 II. Teil S. 863.

Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts trat im Herzogtum Jülich in bezug auf die Pflicht, — wenn sie jemals bestanden — und das Recht bei der Taufe von Unehelichen, nach der Vaterschaft zu forschen, eine wesentliche Änderung ein. Durch einen Erlass des Kurfürsten Karl Theodor vom 18. November 1769¹⁾, welcher vom 1. Januar 1770 an in duplo zu führende Tauf-, Sterb- und Heiratsregister vorschreibt, wurde die Nachforschung nach der Vaterschaft und ein diesbezüglicher Vermerk im Taufbuch ausdrücklich verboten „es sei denn in folgenden Fällen:

1. Wann einer von den behördlichen sc. zuständigen Richtern als Vater erklärt worden,

2. wann einer selbst als Vater bekennt und dem Pfarrer erklärt oder

3. wann derselbe abwesend durch eine authentische und bestandmässige Erklärung sich als Vater des unehelichen Kindes bekennt hat.“

„Ausser diesen Fällen soll aber nur die Mutter des unehelich Geborenen angesetzt werden, wann diese durch Zeugniß der Hebamme, oder anderer glaubwürdigen Personen bekannt ist.“

„Da uns“, so heisst es in einer kurfürstlichen Verfügung vom selbigen Tage, „jener ärgerliche Mißbrauch vorgebracht worden“, dessen sich die Hebammen bei Entbindungen unehelicher Kinder schuldig machen, da dieselben denen in Nöten liegenden Personen entweder ihre Hülfe versagen oder derenselben Entbindung ohne Ursache aufhalten, bis die Geschwächte den Vater des Kindes benennet hat, sich auch wohl gar begeben lassen, eine solche geschwachte Person zur eidlichen Benennung des Vaters überreden“ „Würde aber die Geschwächte den Vater freiwillig benennen und dessen Beschickung oder dergleichen begehren, so mögen die Anwesenden solche Gesinnungen auf ihre der Geschwächten Gefahr statt geben“ Für den Kurstaat Köln trat dasselbe Verbot in Kraft ungefähr 10 Jahre später durch kurfürstlichen Erlass vom 28. März 1779, nachdem in der Verfügung vom 27. Hornung desselben Jahres, welche die Führung der Tauf-, Heirats- und Sterbebücher in triplo²⁾ vorschrieb, „aus bewegenden Ursachen keine Erwähnung geschehen, auf welche Weise die Unehelichen in die Bücher einzutragen seien.“ Was der oben erwähnte Erlass des Kurfürsten Karl Theodor in Deutsch sagt, wird hier, wie das ausdrücklich vom Kurfürsten war vorgeschrieben worden³⁾ wörtlich in Latein

1) Vgl. Scotti a. a. O. S. 575 und Tille a. a. O. S. 193 ff.

2) Tille a. a. O. S. 194 2. ainea.

3) Staatsarchiv Düsseldorf: Geh. geistl. Archiv XVI fasc. 19.

4) Entsprechend den veränderten Rechtsverhältnissen verordnete das Bischöfl. Generalvikariat zu Aachen unterm 12. Juni 1816: „Proles spuriae nonnisi sub nomine familiae matris in registro baptismorum consignentur, quamvis etiam pater has qua suas agnoscat. Hujus tamen agnitionis et paterni nominis specialis tunc particula adjiciatur, quam pater sua subscriptione firmabit.“ (Koln. histor. Stadtarchiv Geistl. Abt.)

wiederholt. Anscheinend fanden die kurfürstlichen Verordnungen die wohlverdiente Beachtung, so dass naturgemäss die Fälle, wo bei der Taufe eines unehelich geborenen Kindes der Name des Vaters verzeichnet werden konnte, höchst selten sein mussten. Dieses war noch mehr der Fall als durch die französische Gesetzgebung die Beurkundung des Personenstandes gänzlich geandert wurde, und der Rechtsgrundsatz zur Geltung gelangte: *La recherche de la paternité est interdite.*
C. Füssenich.

Ein geschichtliches Lied über die Belagerung der Stadt Zons im Jahre 1646.

Mitgeteilt von

P. Patricius Schlager.

Wie bei fast allen Volkern, so war auch bei den Deutschen in früheren Jahrhunderten die Dichtkunst hauptsächlich die Trägerin der Geschichtskunde für die weitesten Schichten des Volkes, und noch im 17. Jahrhundert während des dreissigjährigen Krieges entstanden solche geschichtliche Lieder, welche die Taten grosser Feldherrn in kurzer Zeit überallhin verbreiteten.

In der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins¹⁾ hat Crecehus auf mehrere derartige Gedichte aufmerksam gemacht und einige schon früher im Drucke erschienenen wieder veröffentlicht. Ein, soviel ich weiss, bisher ungedrucktes geschichtliches Lied aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges findet sich in der Chronik des früheren Franziskanerklosters in Zons.²⁾ Es behandelt die Belagerung der Stadt Zons am Rhein durch den Oberst Rabenhaupt und deren siegreiche Verteidigung durch den Kommandanten Johann Wilhelm von Goldstein im Jahre 1646.

Der hessische Oberst Rabenhaupt war der Führer der hessisch-weimarisch-französischen Truppen und Kommandant von Neuss. Er war weit und breit berüchtigt wegen seiner Grausamkeit, und die Bewohner von Neuss hatten von seiner Rohheit vieles zu erdulden. Vor allem suchte er den wichtigen Punkt Zons in seine Gewalt zu bekommen. Nachdem er schon am 14. Juli 1645 und anfangs 1646 erfolglose Angriffe gemacht hatte, begann er im September die Stadt regelrecht zu belagern. Sie wurde aber von den Zonser Bürgern unter der Leitung Goldsteins heldenmütig verteidigt, so dass Rabenhaupt unverrichteter Sache abziehen musste³⁾. Während dieser Belagerung nun

1) Band 34, 1888, S. 1—22.

2) *Annales Conventus Zontinensis* Fr. Min. im Archiv des Klosters Harreveld (Holland), S. 12—15.

3) Vgl. Otten A., *Zons am Rhein* (1903). S. 85 ff